

III. Rechts- und Verfahrensordnung

A. Rechtsordnung

Allgemeine Pflichten

§ 1

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat die Pflicht, für Sauberkeit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Diese Pflicht gilt insbesondere für alle Verbands-, Bezirks- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
2. Der wfv, seine Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
3. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
4. Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert dem DFB bzw. dem wfv mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis usw.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Trainer oder Funktionsträger Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
5. Unsportlich verhält sich auch, wer den DFB bzw. den wfv nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne des § 1 Nrn. 3 und 4 sowie § 16 Nr. 1 Buchst. a, von denen er Kenntnis erlangt, informiert.

6. Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 3 entsprechend Anwendung.

Umfang der Rechtsprechung

§ 2

1. Der Rechtsprechung des Verbandes unterliegen die Mitgliedsvereine, die dem wfv angeschlossenen Vereine und jeweils deren Mitglieder.
2. Die Rechtsprechung des Verbandes umfasst:
 - a) alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen,
 - b) Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen Vereinen des Verbandes,
 - c) Entscheidungen über die Spielwertung nach den §§ 44a und 46 der Spielordnung (auch bei Einsprüchen), ausgenommen in den Fällen des Rücktritts,
 - d) Verfahren gegen Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB,
 - e) die Erstattung von Gutachten über die Auslegung von Satzung und Ordnungen auf Antrag des Verbandsvorstandes,
 - f) die Entscheidung über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie der Verbandsvorstand dem Verbandsgericht überweist,
 - g) Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 der Schiedsrichterordnung,
 - h) die Überprüfung von Vereinsstrafen,
 - i) die Entscheidung über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen,
 - j) Entscheidungen nach § 44 Abs. 8 der Satzung,
 - k) Verfahren, für die gemäß satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DFB und des SFV die Rechtsorgane des wfv zuständig sind.
3. Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Verwaltung.

Verwaltungsentscheide, Bußgeldsachen

§ 3

1. Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege der Verwaltungsentscheidung durch die Verbandsausschüsse geregelt. Die Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Instanzen ist zulässig, soweit dies Satzung und Ordnungen vorsehen oder der Verbandsvorstand zustimmt. Der Verbands-

vorstand kann Verwaltungsangelegenheiten im Einzelfall dem Verbandsgericht zur gutachtlichen Stellungnahme überweisen.

2. Gegen Verwaltungsentscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandstags, des Verbandsvorstands und der Rechtsorgane) kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.
3. Über Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen nachgeordneter Instanzen befindet der zuständige Verbandsausschuss. Gegen Entscheidungen der Verbandsausschüsse (mit Ausnahme der Entscheidungen im Bußgeldverfahren und nach § 12 Abs. 2 der Schiedsrichterordnung) ist eine Beschwerde an den Verbandsvorstand zulässig.
4. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage. Sie beginnt am Tage nach der Absendung der angefochtenen Entscheidung. Bei einer Beschwerde wegen der Ansetzung eines Spiels endet die Beschwerdefrist in jedem Fall spätestens mit Beginn des Spieles. In diesem Fall ist nur noch der Einspruch gegen die Spielwertung (§ 15) möglich, sofern vor dem Spiel die Beschwerde schriftlich erhoben, in Form eines elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem eingestellt oder der Einspruch dem Schiedsrichter gegenüber angekündigt wurde und über die Beschwerde noch nicht endgültig entschieden war.
5. Verstöße gegen die §§ 53 bis 59, 61, 62, 64, 65, 93 und 101 der Strafbestimmungen werden auf dem Verwaltungsweg durch die zuständigen Verbandsausschüsse im Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung behandelt. Wer sich einem Bußgeldbescheid nicht unterwerfen will, hat die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht zu beantragen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung des Bußgeldbescheides durch den zuständigen Verbandsausschuss.

Rechtsorgane

§ 4

Rechtsorgane sind

1. das Verbandsgericht,
2. das Sportgericht der Verbands- und Landesligen,
3. die Sportgerichte der Bezirke,
4. das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften,
5. die Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung.

Verbandsgericht

§ 5

1. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus. Es ist sachlich zuständig:
 - a) für Berufungen gegen alle Urteile der Sportgerichte,
 - b) für Angelegenheiten gemäß § 2 Nr. 2 Buchst. e, f, g, h, j und k,
 - c) für Angelegenheiten, die der Verbandsvorstand dem Verbandsgericht unmittelbar zugewiesen hat,
 - d) in 1. Instanz für Verfahren gemäß § 22 Nr. 8.1.1 der Spielordnung.
2. Es entscheidet durch seine Kammern in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Wenn eine grundsätzliche Entscheidung gefällt oder wenn von einer grundsätzlichen Entscheidung abgewichen werden soll, entscheidet das Verbandsgericht in voller Besetzung, mindestens jedoch mit fünf Mitgliedern, wobei in allen Jugendangelegenheiten der Jugendsachbearbeiter oder sein Stellvertreter als Beisitzer mitzuwirken hat.
3. In allen Verfahren, an denen eine am Freizeitligafußball teilnehmende Mannschaft beteiligt ist, hat ein Beisitzer aus den Freizeitligafußballmannschaften mitzuwirken.
4. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.
5. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist berechtigt, auf Antrag oder von Amts wegen ein anderes als das an sich zuständige Sportgericht mit der Entscheidung eines Rechtsfalles zu beauftragen.

Sportgericht der Verbands- und Landesligen

§ 6

1. Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen ist zuständig:
 - a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit allen über die Bezirke hinausgehenden Verbandsspielen in Verbindung stehen,
 - b) für alle Einsprüche gegen die Wertung von Entscheidungs- und Relegationsspielen,
 - c) bei Streitigkeiten über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen, aus Anlass von Spielen gemäß Buchst. a),
 - d) in 1. Instanz bei allen Verstößen gegen § 8 Nr. 2, § 22 Nr. 2 oder 7, § 24, § 25, § 23 Nr. 8 der Spielordnung sowie bei allen Verstößen ge-

gen die für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein und für Verträge mit Spielern erlassenen besonderen Bestimmungen in der Satzung und in den Ordnungen des wfv, soweit hierfür nicht ein anderes Rechtsprechungsorgan ausdrücklich für zuständig erklärt ist,

- e) für die Einleitung und Durchführung von Verfahren gem. § 2 Nr. 2 Buchst. d), soweit gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB eine Zuständigkeit des wfv besteht, aus Anlass von Spielen gem. Buchst. a).
2. Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der gleichzeitig Jugendsachbearbeiter ist, und zwei Beisitzern. Es entscheidet in der Regel durch Einzelrichter. Als Einzelrichter tätig werden kann jedes Mitglied des Sportgerichts. Die anfallenden Verfahren werden nach einem Geschäftsverteilungsplan den Einzelrichtern zugeteilt.
3. Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen entscheidet in Kammerbesetzung (mindestens drei Mitglieder):
 - a) bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters/Jugendsachbearbeiters, insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 63 und 67,
 - b) bei Sperren oder vergleichbaren zeitigen oder dauernden Strafen, bei denen das Strafmaß im Einzelfall vier Monate übersteigt.
4. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

Sportgerichte der Bezirke

§ 7

1. Die Sportgerichte der Bezirke sind zuständig:
 - a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit den von den Bezirksbehörden geleiteten Spielen in Verbindung stehen,
 - b) für Vorkommnisse in Freundschaftsspielen; grundsätzlich ist das Sportgericht zuständig, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten seinen Sitz hat,
 - c) bei Streitigkeiten und Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen und nicht das Sportgericht der Verbands- und Landesligen oder das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften zuständig ist; örtlich zuständig ist das Sportgericht, in dessen Gebiet der Inanspruchgenommene seinen Sitz hat,

- d) für die Einleitung und Durchführung von Verfahren gem. § 2 Nr. 2 Buchst. d), soweit gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB eine Zuständigkeit des wfv besteht,
 - e) in allen anderen erstinstanzlichen Rechtsprechungsangelegenheiten, für die kein anderes Rechtsprechungsorgan zuständig ist; örtlich zuständig ist das Sportgericht, in dessen Gebiet der beschuldigte oder beklagte Verein seinen Sitz hat. Bei Verfahren gegen Einzelmitglieder ist der Sitz seines Vereins maßgebend. Im Zweifelsfall findet § 5 Nr. 5 Anwendung.
2. Die Sportgerichte der Bezirke bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Jugendsachbearbeiter, je einem Stellvertreter und abhängig vom Geschäftsanfall bis zu drei weiteren Beisitzern.
 3. Sie entscheiden grundsätzlich durch einen Einzelrichter. Als Einzelrichter können tätig werden, der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter; in Jugendangelegenheiten der Jugendsachbearbeiter oder dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung, als Einzelrichter tätig zu sein, kann diese Befugnis durch ein anderes Mitglied des Sportgerichts ausgeübt werden.
 4. Die Sportgerichte der Bezirke entscheiden in Kammerbesetzung (mindestens drei Mitglieder):
 - a) bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Jugendsachbearbeiters, insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 63 und 67,
 - b) bei Sperren oder vergleichbaren zeitigen oder dauernden Strafen, bei denen das Strafmaß im Einzelfall vier Monate übersteigt.
 5. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften

§ 8

1. Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften ist zuständig:
 - a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit den Meisterschaftsspielen und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball in Verbindung stehen,
 - b) bei Streitigkeiten über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen, aus Anlass von Spielen gemäß Buchst. a).
2. Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Es entscheidet in der Regel durch den Vorsitzenden als Einzelrichter, doch können auch die Beisitzer als Einzelrichter tä-

tig sein. Die anfallenden Verfahren werden nach einem Geschäftsverteilungsplan den Einzelrichtern zugeteilt.

3. Das Sportgericht der Freizeitleigafußballmannschaften entscheidet in Kammerbesetzung (mindestens drei Mitglieder):
 - a) bei Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten auf Anordnung des Vorsitzenden, insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 63 und 67,
 - b) bei Sperren oder vergleichbaren zeitigen oder dauernden Strafen, bei denen das Strafmaß im Einzelfall vier Monate übersteigt.

Beauftragte des Verbandsvorstandes

§ 9

1. Den Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung obliegt es, die Interessen des Verbandes bei den Rechtsprechungsorganen wahrzunehmen. Sie sind insbesondere berechtigt, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Sportgerichte einzulegen, den Verbandsvorstand bei Verhandlungen vor den Rechtsinstanzen zu vertreten, überhaupt alle Rechte auszuüben, die dem Verbandsvorstand nach der Rechts- und Verfahrensordnung eingeräumt sind. Sie sind an die Weisungen des Verbandsvorstandes in der Ausübung ihres Amtes gebunden.
2. Die Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung werden vom Verbandsvorstand für die Dauer ihrer Wahlperiode in ihr Amt berufen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, bis zu drei Beauftragte für die Sportrechtsprechung zu berufen, die jeder für sich die Rechte als Beauftragter des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung auszuüben berechtigt sind.

Unabhängigkeit der Rechtsinstanzen, Befangenheit

§ 10

1. Die Mitglieder einer Rechtsinstanz sind unabhängig und nur den geschriebenen sowie ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß bedingt ist.
2. Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen bei der Beratung und Urteilsfindung nicht mitwirken, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar beteiligt sind oder wenn sie selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Urteil berührt werden.

Anrufung der ordentlichen Gerichte

§ 11

Die Vereine und Vereinsmitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die die Rechtsprechungsorgane des Verbandes gemäß § 2 zuständig sind, ausschließlich der Rechtsprechung des Verbandes; sie unterliegen auch der Rechtsprechung des SFV und des DFB, soweit deren Ordnungen für den wfv und dessen Mitgliedsvereine verbindlich sind. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in diesen Angelegenheiten die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch nehmen.

Wiederaufnahme von Verfahren

§ 12

1. Eine Rechtsinstanz kann ein durch Urteil abgeschlossenes Verfahren nur mit Genehmigung des Verbandsgerichts wieder aufnehmen. Ein Verfahren gilt mit der Verkündung oder mangels Verkündung mit der Zustellung des Urteils als abgeschlossen.
2. Das Verbandsgericht kann von sich aus oder auf Antrag des Verbandsvorstandes, in Jugendangelegenheiten auch auf Antrag des Verbandsjugendausschusses, ein Wiederaufnahmeverfahren bei der zuletzt tätig gewesenem Rechtsinstanz anordnen.
3. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, der Nachweis der Arglist erbracht wird oder ein wesentlicher Rechts- oder Verfahrensfehler vorliegt.
4. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe in dem ersten Verfahren geltend machen konnte oder noch ein anderes Rechtsmittel einlegen kann.
5. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Im Falle des § 15 Nr. 2 ist eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwiederholung nur bis zum Vortag des viertletzten Spieltages und eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwertung nur bis zum Ablauf des letzten Spieltages der Spielzeit, in der das betreffende Spiel stattgefunden hat, zulässig.

Begnadigung

§ 13

1. Für die Entscheidung über Gnadengesuche, die Bestrafungen durch wfv-Instanzen betreffen, ist der Präsident zuständig, in Jugendangelegenheiten der Verbandsjugendleiter. Den Rechtsinstanzen ist es untersagt, von ihnen erlassene Urteile ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.
2. Die zuletzt tätig gewesene Rechtsinstanz ist vor der Entscheidung zu hören. Mindeststrafen sollen nicht im Gnadenwege erlassen, gemindert oder zur Bewährung ausgesetzt werden.
3. In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann bei Sperrstrafen über 1 ½ Monaten die darüber hinausgehende Sperre erlassen werden, falls der Strafzweck durch Zahlung einer in diesen Fällen festzusetzenden Geldbuße erreicht wird. Im Jugendbereich kann bei Sperrstrafen über einen Monat die darüber hinausgehende Sperre erlassen werden, wenn der Erziehungszweck der Strafe nach einer erfolgreich durchgeführten Mediation erreicht wird.
4. Zuständig für die Entscheidung über Gnadengesuche, die lediglich auf dem Verwaltungsweg behandelte Verstöße betreffen (Bußgeldverfahren), ist der Präsident.
5. Eine Änderung der durch die zuständigen Rechtsorgane vorgenommenen Spielwertung und eine Abkürzung der beim Vereinswechsel eines Spielers einzuhaltenden Wartefrist im Gnadenwege sind nicht zulässig.

Haftungsausschluss

§ 14

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

Einspruch gegen Spielwertung

§ 15

1. Einsprüche gegen die Spielwertung müssen innerhalb von 10 Tagen beim zuständigen Sportgericht schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem mit Begründung eingereicht werden. Bei Pokal-, Entscheidungs- und Relegationsspielen verkürzt sich die Frist auf drei Tage. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
2. In Abänderung von Nr. 1 ist in den Fällen des § 16 Nr. 1 Buchst. a) der Einspruch innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des

viertletzten Spieltages, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang. Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse verbleibt es bei der Frist des § 15 Nr. 1. Auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche sind in diesen Fällen nicht mehr zulässig.

3. Ein Einspruch kann nur insoweit erhoben werden, als die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen des Verbandes verletzt sein sollen oder der Schiedsrichter einen Regelverstoß begangen haben soll.
4. Das Recht zum Einspruch setzt voraus, dass der einspruchführende Verein benachteiligt ist und ihn an dem Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt, selbst kein anrechenbares Verschulden trifft.
5. Einem Einspruch ist nicht stattzugeben, wenn der Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt, zwar erwiesen ist, den Spielausgang als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit aber nicht beeinflusste, oder wenn sich der Vorgang zugunsten des einspruchführenden Vereins ausgewirkt hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Spieler ohne Spiel- oder Teilnahmerechtigung eingesetzt wurde (§ 46 Spielordnung).
6. Die Verjährungsbestimmungen finden entsprechende Anwendung.
7. Einsprüche im E- und F-Juniorenspielbetrieb sowie bei den D-Juniorinnen sind ausgeschlossen.

Spielmanipulation

§ 16

1. Wegen eines Vergehens der Spielmanipulation gemäß § 77 ist zu bestrafen,
 - a) wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen. Dazu gehört auch das Versprechen, Gewähren oder Fordern von Prämien (auch Siegprämien), um von dritter Seite Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben; die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 76 bleibt insoweit unberührt;
 - b) wer in sonstiger Weise versucht, sportwidrig Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen, z.B. durch den Einsatz von drei oder mehr Spielern einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft in der offenkundigen Absicht, sich einen sportwidrigen Vorteil zu verschaffen. Anzurechnen sind dabei die Spieler, die in den vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft

mindestens zweimal von Beginn an zum Einsatz gekommen sind, und zwar ungeachtet ihres Alters und der jeweiligen Spieldauer.

2. Spielmanipulation wird nur auf Einspruch eines Betroffenen oder des Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Der Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig (§ 15, §§ 12 und 13 Finanzordnung). Erweist sich der Einspruch gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) als begründet, ist das Spiel dem einspruchführenden Verein mit 3:0 als gewonnen, dem Gegner entsprechend als verloren zu werten.

Einspruch bei Spielmanipulationen

§ 17

1. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat (§§ 15, 16); der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
2. Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung (§ 15 Nr. 2) kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 46 wfv-Spielordnung erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 30 Nr. 3 bleibt unberührt.

Spielwertung bei Dopingverstößen

§ 18

1. Hat in einem Spiel in einer Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt und ist dieser Spieler wegen Dopings bestraft worden, oder weigert sich ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft, falls sie das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt hat, mit 0:3 Toren als verloren gewertet. Für den Gegner bleibt die Spielwertung vorbehaltlich der Regelung in Nrn. 2 und 3 bestehen. Von dieser Spielwertung kann bei Vorliegen besonderer Umstände zugunsten der Mannschaft des gedopten Spielers abgewichen werden. Es kann in diesem Fall alternativ erkannt werden auf:
 - Bestätigung der ursprünglichen Spielwertung;
 - teilweise Aberkennung der von der Mannschaft des gedopten Spielers mit dem Spiel gewonnenen Punkte unter Beibehaltung des Torergebnisses;
 - Spielwiederholung.
2. In Abweichung von Nr. 1 S. 2 wird das Spiel mit 3:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn der Einsatz des gedopten Spielers den Aus-

gang des Spiels als unentschieden oder als für den Gegner verloren mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. S. 3 und 4 der Nr. 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.

3. Hat beim Gegner ebenfalls ein gedopter und dafür bestrafter Spieler mitgewirkt oder weigert sich dort ebenfalls ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird das Spiel dem Gegner ebenfalls mit 0:3 als verloren gewertet; Nr. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
4. Wird der Verein wegen eines Vergehens gemäß § 70 bestraft, ohne dass gegen den Spieler ein strafbarer Tatbestand des Dopings vorliegt, so gelten für die Wertung des Spiels Nr. 1 S. 1 und 2.
5. Liegt ein Dopingfall vor, ohne dass Spieler und Verein bzw. Tochtergesellschaft ein Verschulden vorgeworfen werden kann, ist das Spiel zu wiederholen.
6. Wird auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich am gleichen Ort neu auszutragen.

Protest gegen Spielwertung

§ 19

Wurde durch den 22. Ordentlichen Verbandstag am 8./9. Juli 1988 in Böblingen gestrichen.

Berufung

§ 20

1. Gegen die Entscheidung der Sportgerichte (vgl. die §§ 6 bis 8) kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem kostenpflichtig Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden. Bei Entscheidungen über die Wertung von Pokal-, Entscheidungs- und Relegationsspielen verkürzt sich die Frist auf drei Tage. Die Berufungsfrist beginnt am Tage nach der Absendung des Urteils durch das Sportgericht. Der Absendetag ist durch das Sportgericht auf dem Urteil zu verzeichnen. Zur Einhaltung der Berufungsfrist genügt, dass die Berufungsschrift innerhalb der Berufungsfrist zur Post gegeben wurde.
2. Die Berufungen sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem einzureichen und innerhalb der Berufungsfrist zu begründen, doch ist das Nachschieben weiterer Gründe nach Ablauf der Berufungsfrist zulässig.
3. Der Vorstand kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Akten, spätestens jedoch 3 Monate nach Verkündung bzw. Zustellung des Urteils, gebührenfrei Berufung einlegen.

4. Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung und hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts, in Jugendangelegenheiten vom Jugendsachbearbeiter oder deren Stellvertreter aufgeschoben werden.
5. Wird nur seitens des Verurteilten Berufung eingelegt, so kann das Verbandsgericht weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt als die angefochtene Entscheidung.

Einspruchs- und Berufungsberechtigung

§ 21

1. Das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung, Einspruch, Beschwerde, Wiederaufnahmeantrag) steht jedem unmittelbar Betroffenen zu.
2. Zur Einlegung eines Einspruchs oder einer Berufung ist auch jeder Verein berechtigt, der ein sachliches Interesse an der Angelegenheit nachweisen kann. In diesem Fall beträgt die Rechtsmittelfrist vier Wochen. Über die Zulässigkeit eines derartigen Rechtsmittels entscheidet die zuständige Rechtsinstanz.
3. Wird die Wertung eines oder mehrerer Spiele mit einem Rechtsmittel angefochten, so erfolgt durch die zuständige Rechtsinstanz eine Überprüfung der Spielwertung unter Einbeziehung auch der Spielgegner, die kein Rechtsmittel eingelegt haben.

Strafarten und Strafhöhe

§ 22

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe,
 - c) Geldbuße,
 - d) Sperre,
 - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
 - f) Ausschluss,
 - g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - h) Platzsperre,
 - i) Platzaufsicht,

- j) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - k) Spielverlust bei Manipulation eines oder mehrerer Spiele,
 - l) Verbot, sich während eines Spieles im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst,
 - m) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit, Suspendierung und Entziehung der Trainer-Lizenz auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB,
 - n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - o) Aberkennung von Punkten, unabhängig von der Wertung einzelner Spiele (§ 46 Spielordnung).
2. Sperrstrafen werden grundsätzlich als Zeitsperren angesetzt und gleichzeitig auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen begrenzt. Eine Sperrstrafe von einem Pflichtspiel entspricht einer Zeitsperre von einer Woche. Maßgeblich für die Begrenzung sind nur die Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Mannschaft, in der der Spieler bei Begehung des Vergehens mitgewirkt hat.
 3. Bei einer Zeitsperre über drei Monate entfällt die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen. Die Sperre endet nach Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.
 4. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden, insbesondere neben Sperrstrafen auch Geldstrafen. In den Fällen der §§ 80 bis 85 kann, insbesondere in leichteren Fällen, anstelle der festzusetzenden, an sich verwirkten Sperrstrafen teilweise auf Geldstrafe bis 500 € oder neben einer Sperrstrafe auf eine zusätzliche Geldstrafe bis zu 300 € erkannt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.
 5. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Spielers kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.
 6. Für die Strafhöhe sind die Strafandrohungen maßgebend. Die Rechtsinstanzen sind an die vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen gebunden.
 7. Für Geldstrafen, Geldbußen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, kann im Urteil der Verein des Bestraften haftbar gemacht werden.
 8. Geldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafe vorgesehen ist, kann an deren Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

9. Bei Geringfügigkeit kann die zuständige Rechtsinstanz oder in Bußgeldsachen der zuständige Verbandsausschuss das Verfahren einstellen.
10. In Verfahren, die in die Zuständigkeit des Sportgerichts der Freizeitligafußballmannschaften fallen, kann anstelle der in den Strafbestimmungen genannten Strafen gegen Spieler auch lediglich auf eine Geldstrafe oder auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Spielen erkannt werden. Die Sperre für ein Spiel entspricht einer Sperre von einer Woche. Bezüglich der Mindeststrafen sind die in den Strafbestimmungen für die Jugend vorgesehenen Strafandrohungen maßgebend.

Weisungen

§ 23

1. Wenn das begangene Vergehen dazu Anlass gibt und es unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens erforderlich erscheint, können Spieler an Stelle oder neben einer Strafe angewiesen werden,
 - a) an einem Mediationsverfahren teilzunehmen,
 - b) sich bei einem Mitspieler zu entschuldigen oder
 - c) an einem Anti-Aggressionstraining teilzunehmen.
2. Kommt der Spieler schuldhaft einer Weisung nicht nach, so kann bei Jugendlichen durch den Verbandsjugendleiter, im Übrigen durch den Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses, das Ruhen der Spielerlaubnis angeordnet werden, wenn zuvor eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war.

Straferlass nach erfolgreicher Mediation

§ 24

Nimmt ein Spieler aus eigenem Entschluss erfolgreich an einem Mediationsverfahren teil, so ist ihm durch das erkennende Sportgericht ein Teil der festgesetzten Sperrstrafe zu erlassen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Spieler zu einer Sperrstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurde und mit der Maßgabe, dass nicht mehr als ein Drittel der Sperre erlassen werden kann. Die zu verbüßende Sperre darf zwei Monate nicht unterschreiten.

Zahlungsfristen

§ 25

Durch Urteil oder Bußgeldbescheid festgestellte Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erlangung der Rechtskraft des Bescheides bzw. des Urteils zu zahlen.

Sperre bei Feldverweis, Vorsperre

§ 26

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler selbsttätig für alle weiteren Spiele gesperrt. Bei anderen schweren Vergehen kann der Schuldige vom Verbandsvorstand vorgesperrt werden. Der Verbandsvorstand kann dieses Recht anderen Verbandsorganen übertragen.
2. Jede Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils im ordentlichen Verfahren außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt kann nur der Verbandsvorstand oder das von ihm beauftragte Verbandsorgan die Vorsperre außer Kraft setzen. Wird das Verfahren im Falle eines Platzverweises nicht innerhalb von drei Wochen beendet, so kann der Verein des Spielers eine Vorentscheidung über die Vorsperre verlangen.

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch

§ 26a

1. Wird ein Spieler in einem Verbands- oder Verbandspokalspiel der Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel, gleich ob Pokal oder Meisterschaft, der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, automatisch gesperrt.
2. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre, längstens jedoch für 10 Tage, ist der Spieler auch für alle anderen Spiele seines Vereins, gleich welcher Mannschaft, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.
3. Gegen eine nach Nr.1. verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim jeweils zuständigen Sportgericht (§§ 6, 7) nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler und sein Verein. Der Einspruch muss schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfach eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Kalendertag eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das jeweils zuständige Sportgericht entscheidet endgültig.

Spieler als Zuschauer

§ 27

Verfehlungen von Spielern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend waren, werden so behandelt, als wenn sie im Spiel als Spieler mitgewirkt hätten.

Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit

§ 28

1. Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Signalwesten), für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Der Schutz erstreckt sich bis zur Ortsgrenze.

Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende Ordner zu stellen. Dies gilt auch für Verbands- und Verbandspokalspiele der Reserve, der A- und B-Junioren sowie der Frauen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung. Den Gastvereinen wird empfohlen, bei Verbands- und Verbandspokalspielen einen Ansprechpartner für Ordnung und Sicherheit zu stellen, der durch eine Armbinde mit der Aufschrift „Gast“ gekennzeichnet ist.

Ausrichter von Hallen- und Turnierspielen sind zur Aufbietung von Ordnern in gleicher Weise verpflichtet wie die Platzvereine bei Verbands- und Verbandspokalspielen, Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend.

2. Die Vereine sind für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Mitglieder, Spieler und Anhänger, die zu einem Spielabbruch führen, insoweit verantwortlich, als es um die Spielwertung geht.
3. Im Übrigen ist für Störungen vor, während und nach dem Spiel durch unsportliches Verhalten von Spielern und Zuschauern der Platzverein verantwortlich, es sei denn, dass dieser Verein sein Nichtverschulden nachweist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Maßgabe, dass diesem Verein ein Verschulden nachgewiesen werden muss.
4. Verstöße werden nach den Strafbestimmungen bestraft. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

In schweren Fällen der Verletzung der Platzdisziplin kann der Verbandsvorstand eine vorläufige Platzsperre oder eine vorläufige Sperre verhängen.

5. Trifft die Hauptschuld den Gastverein, so wird die Hauptstrafe (einschließlich Platzsperre, Sperre und Schadenersatzleistung) gegen diesen Verein verhängt. Bei beiderseitigem Verschulden sind beide Vereine zu bestrafen bzw. trifft die Schadenersatzverpflichtung beide Vereine.

Sperre eines Vereins, Platzsperre

§ 29

1. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während der Strafzeit auszutragen wären, als verloren anzurechnen.
2. Alle in eine Platzsperre fallenden Heimspiele sind auf einem neutralen Platz auszutragen. Von einer Platzsperre wird die Jugendabteilung des Vereins im Allgemeinen nicht betroffen.

Verjährung

§ 30

1. Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim zuständigen Rechtsprechungsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt.
2. Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von drei Monaten bei dem zuständigen Rechtsprechungsorgan zur Anzeige gebracht werden, können nur noch mit Geldstrafen oder Verweisen bestraft werden. Punktverluste und andere Strafen dürfen nicht mehr ausgesprochen werden. Spielt ein Spieler ohne Spiel- oder Teilnahmeberechtigung, so sind nur die Spiele vor Punktverlust geschützt, die mehr als drei Monate vor Eingang der Anzeige durchgeführt wurden.
3. In jedem Fall kann auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen des zurückliegenden Spieljahres nach Beginn des neuen Spieljahres nicht mehr entschieden werden, es sei denn, die Anzeige ist spätestens am 30. Juni beim zuständigen Rechtsprechungsorgan eingegangen. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.
4. Bei Strafbestimmungen, die nur Sperrstrafen androhen, kann im Falle der Verjährung anstelle einer an sich verwirkten Sperrstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.

Wirksamkeit von Strafen bei Austritt

§ 31

Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt einer Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verband bzw. in einen Verbandsverein wieder in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

Sperre wegen nicht erfüllter Verpflichtungen

§ 32

Vereine oder Mitglieder, die innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen oder anderen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ohne Anhörung vom Verbandsvorstand gesperrt werden, sofern diese Strafe in der Aufforderung angedroht war.

Haftung für Zahlungsrückstände

§ 33

1. Löst sich ein Verein auf, so sind die im Augenblick der Auflösung dem Verein angehörenden Mitglieder, denen eine Spielerlaubnis erteilt ist, für etwaige Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Verband anteilmäßig haftbar; herangezogen werden die ersten 15 Mitglieder, für die ein Vereinswechselantrag gestellt wird; diese Mitglieder können bis zur Zahlung ihres Anteils für keinen anderen Verein des Verbandes eine Spielerlaubnis erhalten.
2. Gleiches gilt für den Fall der Einstellung des Spielbetriebes, der Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb, des Ausschlusses und des Austritts von Vereinen.

Verbindlichkeit von Entscheidungen

§ 34

Die vom wfv sowie vom SFV und dessen anderen Mitgliedsverbänden ausgesprochenen Sperrstrafen sind gegenseitig verbindlich. Die gilt auch für von den Rechtsorganen der Regionalliga Südwest GbR ausgesprochene Sperrstrafen.

Vereinsstrafen

§ 35

Vereinsstrafen sind zulässig, wenn sie in der Vereinssatzung vorgesehen sind und wenn den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem Verband zu melden. Vereinsstrafen unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch das Verbandsgericht.

B. Verfahrensordnung

Einleitung von Verfahren

§ 36

1. Die Einleitung von Verfahren geschieht aufgrund einer Anzeige, einer Meldung, eines Antrages oder eines Einspruches.
2. Jeder Verbandsverein, jedes seiner Mitglieder und jedes Verbandsorgan kann im Interesse eines geordneten Verbandsspielbetriebes Anzeige erstatten. Anzeigen von Nichtmitgliedern sind nicht zu behandeln.
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, gemäß § 54 der Spielordnung alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge und Vorkommnisse zu melden.
4. Die Einleitung eines Verfahrens ist aber auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.
5. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.

Anhörung von Betroffenen

§ 37

Vor der Urteilsfällung ist in Strafsachen den Beschuldigten, in anderen Sportrechtssachen den unmittelbar Betroffenen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einem Platzverweis ist die zuständige Rechtsinstanz nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen zu dem Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, kann nach der Schiedsrichtermeldung entschieden werden.

Regelung der Kostenfrage

§ 38

1. Jede Entscheidung einer Rechtsinstanz hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der unterliegende bzw. bestrafte Teil zu tragen. Verzichtet der unterliegende bzw. bestrafte Teil im Berufungsverfahren auf eine schriftliche Urteilsbegründung, so reduzieren sich die Kosten.
2. Bei Anzeigen hat der Anzeigenerstatter die Kosten zu übernehmen, wenn die Anzeige sich als unbegründet erweist. Wurde eine mündliche Verhandlung auf Antrag durchgeführt, so können dem Antragsteller die Mehrkosten der Verhandlung auferlegt werden.

Form und Frist von Rechtsmitteln

§ 39

1. Alle Einsprüche und sonstigen Rechtsmittel können nur schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem vorgebracht werden.
2. Für die Einhaltung aller in der Rechts- und Verfahrensordnung gesetzten Fristen ist der Tag der Postabstempelung maßgebend. Fällt der letzte Tag der Rechtsmittelfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 40

1. Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
2. Gegen eine Versäumung der Einspruchsfrist nach § 15 ist eine Wiedereinsetzung nicht zulässig.

Mündliche Verhandlung

§ 41

1. Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Entscheidung, ob mündlich zu verhandeln ist, steht ausschließlich der zuständigen Rechtsinstanz zu. Den Gang einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung muss spätestens 3 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt sein.
2. Hat ein Verein oder der Verbandsvorstand mündliche Verhandlung beantragt, so ist zuerst über diesen Antrag zu entscheiden und der Antragsteller über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, in der Sache selbst weiter schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystem Stellung zu nehmen.
3. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Einvernehmung von Zeugen ein Mitglied seiner Rechtsinstanz zu beauftragen.

Zutritt zu Verhandlungen

§ 42

Die Verhandlungen der Rechtsinstanzen sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Jedoch kann im Einzelfall eine öffentliche Verhandlung angesetzt werden. Bei nichtöffentlichen Verhandlungen kann der Vorsitzende den Zutritt einzelner Personen gestatten.

Besorgnis der Befangenheit

§ 43

Ein Mitglied einer Rechtsinstanz kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Voraussetzung ist, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Antrag hat schriftlich oder durch Einstellung entsprechender elektronischer Dokumente in das wfv-Postfachsystem zu erfolgen und ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, jedoch ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen

§ 44

1. Vereine und Mitglieder dürfen vor den Rechtsinstanzen nur durch unbezahlte Vereinsmitglieder vertreten werden. Rechtsanwälte und andere berufsmäßige Rechtsvertreter dürfen Vereine oder deren Mitglieder nur dann vertreten, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Verfahren vor dem Verbandsgericht. Eine Kostenersatzung findet nicht statt. Mitglieder einer Rechtsinstanz des Verbandes können als Vertreter ihres Vereins nicht auftreten. Ein Verein kann im Einzelfall nur zwei seiner Mitglieder mit seiner Vertretung beauftragen, die sich durch Vollmacht auszuweisen haben.
2. Der Verbandsvorstand oder der Beauftragte des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung ist berechtigt, in jedem Sportgerichtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanträge zu stellen, mündliche oder schriftliche Äußerungen abzugeben und an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Ordnungsstrafen

§ 45

1. Gegen Beschuldigte, Zeugen und Vereine, die Anfragen nicht rechtzeitig oder ungenügend beantworten oder trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen zulässig. Als Ordnungsstrafen können verhängt werden: Verweis und Geldstrafen bis zu 60 €.

2. Außerdem kann der Betreffende zur Zahlung der durch sein Verhalten verursachten Kosten verpflichtet werden. Beschuldigte, Zeugen und Vereinsvertreter, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Säumnis einer Partei

§ 46

Versäumt eine Partei unentschuldigt einen Termin, so kann auch ohne diese Partei verhandelt werden.

Rücknahme von Rechtsmitteln

§ 47

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Berufung, Einspruch, Beschwerde, Wiederaufnahmeantrag) ist möglich, solange eine Entscheidung nicht gefällt ist. In diesem Fall ist nur noch über die Kosten zu entscheiden. Sofern eine Rechtsmittelgebühr einbezahlt wurde, ist diese zurückzuerstatten.

Nicht fristgemäße Rechtsmittel

§ 48

1. Ist ein Rechtsmittel verspätet eingelegt, so ist das Rechtsmittel kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Eine einbezahlte Rechtsmittelgebühr ist zurückzuerstatten.
2. Dasselbe gilt für Einsprüche und Berufungen, die nicht innerhalb der Einspruchs bzw. Berufungsfrist begründet worden sind.

Einlegung bei nicht zuständigen Verbandsbehörden

§ 49

Ein Rechtsmittel oder andere fristgebundene Anzeigen bzw. Anträge können auch dann als rechtzeitig eingelegt gelten, wenn sie innerhalb der Frist bei einer anderen, nicht zuständigen Verbandsbehörde eingegangen sind. Maßgebend ist der Tag der Postabstempelung.

Form- und Verfahrensmängel der Vorinstanz

§ 50

Das Verbandsgericht kann bei vorliegenden Form- oder Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen. Das Verbandsgericht kann selbst entscheiden, wenn der Form- oder Verfahrensmangel beseitigt ist.

Beratung und Abstimmung über Urteile

§ 51

1. Beratung und Abstimmung zur Urteilsfällung sind geheim. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Rechtsinstanzen teilnehmen.
2. Zu den Sitzungen der Rechtsprechungsorgane können die für die Rechtsprechung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.
3. Entscheidungen werden durch Verkündung oder Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe kann
 - a) per wfv-Postfach,
 - b) per Post,
 - c) per Telefax oder
 - d) mündliche Mitteilungerfolgen.

Urteilsinhalt

§ 52

Jedes Urteil besteht grundsätzlich aus der Urteilsformel, der Begründung und der Kostenregelung. Entscheidungen des Verbandsgerichts bedürfen keiner Begründung, soweit der Betroffene ausdrücklich darauf verzichtet. Rechtskraft erlangen nur die Entscheidungen, die in die Urteilsformel aufgenommen sind. Jedes Urteil muss eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

C. Strafbestimmungen

Gegen Vereine und Einzelmitglieder

Spiele gegen Nicht-Verbandsvereine

§ 53 (V)

Spiele gegen Nicht-Verbandsvereine ohne Genehmigung 10 bis 60 € Geldbuße.

Spiele in der Sperrzeit

§ 54 (V)

Spiele in der Sperrzeit ohne Genehmigung oder bei Spielverbot 10 bis 300 € Geldbuße.

Rücktritt von den Verbandsrundenspielen

§ 55 (V)

Zurücktreten von den Verbandsrundenspielen ohne Genehmigung 10 bis 300 € Geldbuße.

Sonstige Ordnungsverstöße

§ 56 (V)

Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen, Berichten usw.,
Nichtmeldung oder nicht ordnungsgemäße Meldung von Spielergebnissen an die dafür zuständigen Stellen,

Fehlen eines Begleiters bei Jugendspielen,

Fehlen eines ausreichenden Ordnungsdienstes,

Fehlen einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person bzw. Fehlen der erforderlichen Gerätschaften,

Nichtkennzeichnung des Spielführers,

Fehlen eines Auswechselsports,

Nichtübereinstimmung der Rückennummern mit dem Spielbericht,

Fehlen der Rückennummern, Nichtübereinstimmung des Spielernamens auf dem Trikot

10 bis 200 € Geldbuße.

Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1:

Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen, Berichten usw. im Sinne von § 56 Abs. 1 sind:

Nicht ordnungsgemäße Einsendung von

- a) im Rahmen der Zuständigkeit verlangten Stellungnahmen, Berichten usw. an die Verbandsausschüsse oder Geschäftsstelle;
- b) Meldebogen und Erhebungsbogen für das Spieljahr an die Geschäftsstelle;
- c) Spielberichten an die spielleitende Behörde (Vereine, nicht Verbandsschiedsrichter);
- d) Spielabrechnungen (§ 11 Finanzordnung) an die Geschäftsstelle;
- e) Vereinswechselunterlagen an die Passstelle (Spielerpässe, Abmeldebescheinigungen usw.);
- f) Spielerpässen an die Staffelleiter.

Unzulässige Trikotwerbung

§ 57 (V)

Tragen von Werbung auf der Spielkleidung, die nicht den Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht, 10 bis 300 € Geldbuße.

Durchführung eines Turniers ohne Genehmigung

§ 58 (V)

Durchführung eines Turnieres ohne die erforderliche Genehmigung 30 bis 300 € Geldbuße.

Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung

§ 59 (V)

Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung 10 bis 60 € Geldbuße.

Strafanzeigen; Beleidigungen in Tagespresse und Internet

§ 60

Die Erstattung von Strafanzeigen, die Stellung von Strafanträgen und die Anrufung der ordentlichen Gerichte zum Zwecke der Einleitung eines Strafverfahrens oder die Geltendmachung einer Geldforderung, für welche die Rechtsorgane des wfv zuständig sind (§ 2 Buchst. i), ohne Genehmigung (§ 12 Satzung, § 11), desgleichen die Benutzung der Tagespresse oder elektronischer Medien, insbesondere des Internets, in verbandsschädigender oder beleidigender Form: 20 bis 200 € Geldstrafe oder Sperre von zwei Wochen bis sechs Monaten (Verein und Einzelmitglied).

Nichtstellung von Jugendmannschaften

§ 61 (V)

1. Nichtstellung der nach § 5a der Jugendordnung erforderlichen Zahl von Jugendmannschaften für den Verein 50 bis 4.000 € Geldbuße.
2. Die Regelbuße pro Spieljahr beträgt für jede am Soll gemäß § 5a der Jugendordnung fehlende Mannschaft bei Vereinen der

Kreisliga A	250 €
Bezirksliga	500 €
Landesliga und Verbandsliga	750 €
Oberliga, Regionalliga und 3. Liga	1.000 €
Frauen-Landesliga und höhere Spielklassen	500 €

Vorenthaltung von Spielerpässen und Verbandsausweisen

§ 62 (V)

Widerrechtliche Vorenthaltung des Spielerpasses bei Austritt eines Spielers, Nichtherausgabe des Verbandsausweises nach Beendigung der entsprechen den Tätigkeit im Verband 10 bis 60 € Geldbuße.

Vernachlässigung der Platzdisziplin

§ 63

Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten oder des Gegners 30 bis 1.000 € Geldstrafe, in schweren Fällen außerdem Platzsperre bis zu sechs Heimspielen, Spelaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Sperre bis zu drei Monaten, Anordnung von Platzaufsicht, Aberkennung von bis zu sechs Punkten.

Nichtstellung von Schiedsrichtern

§ 64 (V)

1. Die Regelgeldbuße für den Verein pro Spieljahr für die Nichtstellung der nach § 52 der Spielordnung erforderlichen Zahl von Schiedsrichtern errechnet sich wie folgt:

Maßgebend ist die Differenz zwischen der Gesamtzahl der von einem Verein gem. § 52 der Spielordnung zu stellenden Schiedsrichter und der Gesamtzahl der vom Verein gestellten anrechenbaren Schiedsrichter. Dabei wird für jeden im Herren-, Senioren- und Freizeitliga-Bereich zu stellenden Schiedsrichter ein Betrag in Höhe von 100 € und für jeden im Jugend- und Frauen-Bereich zu stellenden Schiedsrichter ein Betrag in Höhe von 50 € in Anrechnung gebracht. Der sich dabei ergebende Differenzbetrag wird multipliziert mit Faktoren, die abhängig sind von der jeweiligen Spielklassenzu-

gehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft des Vereins sowie von der Gesamtzahl der gestellten Schiedsrichter.

2. Die jeweiligen Faktoren werden vom Verbandsvorstand vor Beginn der Verbandsspielrunde bekanntgegeben.

Fehlen von Spielerpässen; Nichtanforderung eines Schiedsrichters

§ 65 (V)

1. Fehlen von gültigen Spielerpässen 10 bis 50 € Geldbuße.
2. Nichtanforderung eines Schiedsrichters für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind (§ 53 Spielordnung), 20 bis 100 € Geldbuße.
3. Fehlen der Schiedsrichterassistenten bei Verbandsspielen 10 € Geldbuße.

Verweigerung der Passkontrolle

§ 66

Verweigerung der Passkontrolle, Nichtherausgabe eines Spielerpasses oder Verweigerung der Namensangabe eines hinausgestellten Spielers bei Verbands- und Freundschaftsspielen 10 bis 30 € Geldstrafe.

Verschulden eines Spielabbruchs

§ 67

Verschulden eines Spielabbruchs 30 bis 1.000 €, bei Jugendspielen 20 bis 500 € Geldstrafe. In schwereren Fällen oder bei Wiederholungen ein bis sechs Monate Sperre, Anordnung von Platzaufsicht, Aberkennung von bis zu sechs Punkten.

Spielen als gesperrter Spieler

§ 68

Spielenlassen eines vorgesperrten, gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder Jugendlichen, Spielenlassen eines Nicht-Jugendlichen in Jugendmannschaften für den Verein 30 bis 200 € Geldstrafe oder Sperre, in schwereren Fällen Platzsperre bis zu sechs Monaten bzw. Sperre bis zu drei Monaten, für den Spieler ein bis sechs Monate Sperre.

Spiele ohne Spiel- oder Teilnahmeberechtigung

§ 69

1. Spielen oder Spielenlassen eines Spielers ohne Spielerlaubnis oder ohne Teilnahmeberechtigung für den Verein oder die Mannschaft, in der er eingesetzt war, für den Verein 20 bis 150 € Geldstrafe, für den Spieler zwei Wochen bis sechs Monate Sperre.
2. Im Falle der Nr. 1 tritt eine Bestrafung des Vereins und des Spielers nicht ein, wenn die Spielerlaubnis ohne Schuld des Vereins durch die zuständige Behörde irrtümlich erteilt ist.
3. Im Jugendspielbetrieb beträgt die Mindeststrafe für den Verein bei fehlender Teilnahmeberechtigung eines Spielers 10 €; dem Jugendlichen kann anstelle der Sperre ein Verweis erteilt werden.
4. Ein Jugendlicher, der vor der erstmaligen Spielerlaubniserteilung eingesetzt wird, bleibt straffrei.

Mitwirkung gedopter Spieler

§ 70

Mitwirkenlassen gedopter Spieler, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB Geldstrafe bis zu 1.000 € für jeden Einzelfall.

Spielelassen von Jugendlichen in aktiven Mannschaften

§ 71

Unberechtigtes Spielenlassen von Jugendlichen in Herren- oder Frauenmannschaften für den Verein 20 bis 150 € Geldstrafe.

Nichtteilnahme an Auswahlmaßnahmen

§ 72

Verhindern der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder sonstigen Auswahlmaßnahmen (§ 34 Abs. 1 Spielordnung, § 39 Abs. 4 Jugendordnung) 20 bis 200 € Geldstrafe.

Nichtantreten

§ 73

1. Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel, zu einem Verbandspokalspiel oder einem Turnier wird mit einer Geldstrafe zwischen 30 und 600 € (in der Oberliga Baden-Württemberg der Herren bis 1.500 €), bei Jugendspielen zwischen 10 und 300 € bestraft.

2. In leichteren Fällen, insbesondere wenn das Nichtantreten mindestens zwei Tage vorher der spielleitenden Stelle bzw. dem Ausrichter des Turniers mitgeteilt wird, reduziert sich die Geldstrafe auf 10 bis 400 € (in der Oberliga Baden-Württemberg der Herren bis 1.000 €), bei Jugendspielen auf 10 bis 200 €.
3. Von einer Strafe kann im Einzelfall abgesehen werden, insbesondere wenn durch das Nichtantreten kein Einfluss auf Meisterschaft oder Abstieg oder sonst auf einen Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, genommen wird.

Spiele gegen gesperrte Vereine

§ 74

Spiele gegen gesperrte Vereine drei bis sechs Monate Sperre.

Spiele gegen Vereine mit gesperrten Spielern

§ 75

Absichtliches Spielen gegen Vereine, bei denen gesperrte Spieler mitwirken, ein bis sechs Monate Sperre.

Sportwidriges Betragen

§ 76

Sportwidriges Betragen der Vereine und Mitglieder wird mit den in § 22 vorgesehenen Strafen, insbesondere mit Platzsperre bis zu 6 Heimspiele, Sperre bis zu 6 Monate, Geldstrafen bis zu 3.000 € und der Aberkennung von bis zu 9 Punkten geahndet. Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Falles. Diese Vorschrift darf nur auf Straffälle angewendet werden, für die keine Sonderbestimmungen bestehen. Bei besonders schweren Vergehen kann auch ein Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

Spielmanipulation

§ 77

Die Manipulation eines oder mehrerer Spiele (§ 16) wird als sportwidriges Betragen mit einer der Strafen des § 22 der Rechts- und Verfahrensordnung belegt.

Verstöße gegen die Nachweis- und Anzeigepflicht

§ 78

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2 oder 5 Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250 € zu ahnden.

Diskriminierung durch Trainer, Offizielle oder Anhänger

§ 79

1. Wer als Trainer, Offizieller oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € bestraft.
2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

Gegen Spieler

Rohes Spiel

§ 80

Rohes Spiel gegen den Gegner eine Woche bis zwölf Monate Sperre.

Beleidigung

§ 81

Beleidigung des Schiedsrichters, Schiedsrichterassistenten, des Gegners, Mitspielers oder der Zuschauer zwei Wochen bis sechs Monate Sperre, in leichteren Fällen und soweit kein Feldverweis auf Dauer zu Grunde lag 30 bis 200 € Geldstrafe.

Diskriminierung durch Spieler

§ 82

Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit Sperre von sechs Wochen bis neun Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Sportgelände aufzuhalten und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

Tätlichkeit

§ 83

1. Tätlichkeit gegen Spieler oder Zuschauer sechs Wochen bis 18 Monate Sperre; evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.
2. Wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem sonstigen leichteren Fall der Tätlichkeit Sperre von mindestens einem Monat.
3. Tätlichkeit gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent vier bis 24 Monate Sperre; evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

Bedrohung

§ 84

Bedrohung des Schiedsrichters, Schiedsrichterassistenten, Gegners oder der Zuschauer ein bis sechs Monate Sperre, in leichteren Fällen und soweit kein Feldverweis auf Dauer zu Grunde lag zwei Wochen oder 30 bis 200 € Geldstrafe.

fe.

Unsportliches Verhalten

§ 85

Unsportliches Verhalten eine Woche bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen und soweit kein Feldverweis auf Dauer zu Grunde lag 30 bis 200 € Geldstrafe.

Doping

§ 86

Bei Dopingvergehen gelten die in den §§ 6, 8 Nr. 4 bis 6, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f, 8g der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB festgelegten Rechtsfolgen und Strafen.

Handel oder Verabreichung von Dopingsubstanzen

§ 87

Im Falle des Handels mit einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen (§ 5 Nr. 2 S. 3 Spielordnung) oder im Falle der Verabreichung einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung einer verbotenen Methode ist eine Sperre, ein Entzug der Ausbildungserlaubnis oder ein Funktionsverbot von vier Jahren bis zu einer Sperre, einem Entzug der Ausbildungserlaubnis oder einem Funktionsverbot auf Dauer zu verhängen. Ist der betroffene Dritte ein Spieler unter 21 Jahren und ist nicht eine spezifische Substanz Gegenstand des Vergehens, ist eine Sperre, ein Entzug der Ausbildungserlaubnis oder ein Funktionsverbot auf Dauer zu verhängen.

Verlassen des Spielfelds

§ 88

Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters (Unfälle ausgenommen) eine Woche bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen und soweit kein Feldverweis auf Dauer zu Grunde lag 30 bis 100 € Geldstrafe.

Auflehnung gegen die Anordnung des Schiedsrichters

§ 89

Auflehnung gegen die Anordnung des Schiedsrichters eine Woche bis sechs Monate Sperre, in leichteren Fällen und soweit kein Feldverweis auf Dauer zu Grunde lag 30 bis 200 € Geldstrafe.

Spiele für einen Nicht-Verbandsverein

§ 90

Spiele für einen Nicht-Verbandsverein ohne besondere Genehmigung zwei Wochen bis sechs Monate Sperre, in leichteren Fällen 30 bis 200 € Geldstrafe.

Nichtteilnahme an einem Auswahlspiel

§ 91

Nichtteilnahme an einem Auswahlspiel oder an einer sonstigen Auswahlmaßnahme ohne berechtigten Grund (§ 34 Abs. 4 Spielordnung, § 39 Abs. 4 Jugendordnung) ein bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen zwei Wochen oder 30 bis 200 € Geldstrafe.

Verschulden eines Spielabbruchs

§ 92

Verschulden Spieler, insbesondere der Spielführer, einen Spielabbruch, ein bis sechs Monate Sperre.

Gegen Schiedsrichter und -assistenten

Nichteinsendung des Spielberichts

§ 93 (V)

Nichteinsendung oder verspätete Einreichung des Spielberichts oder der Spieldauftragsbestätigungskarte 10 bis 30 € Geldbuße.

Nicht ordnungsgemäße Berichterstattung

§ 94

1. Nicht ordnungsgemäße oder verspätete Berichterstattung über besondere Vorkommnisse, Verweis, 15 bis 100 € Geldstrafe, in schwereren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines hinausgestellten Spielers oder vorsätzlich falscher Berichterstattung, Sperre bis zu sechs Monaten, evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.
2. Bei sportschädigendem Verhalten anlässlich eines Spieles kann eine Sperre bis zu sechs Monaten verhängt werden; evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

Beleidigung

§ 95

Beleidigung der Schiedsrichterassistenten, Spieler oder Zuschauer 15 bis 100 € Geldstrafe oder Sperre von ein bis drei Monaten.

Unsportliches Verhalten

§ 96

Unsportliches Verhalten zwei Wochen bis drei Monate Sperre, in leichteren Fällen 15 bis 100 € Geldstrafe.

Tätlichkeit

§ 97

Tätlichkeit gegen Schiedsrichter-Assistent, Spieler oder Zuschauer zwei bis zwölf Monate Sperre.

Nichtantreten

§ 98

Nichtantreten oder verspätete Absage eines Schieds- oder Schiedsrichterassistenten ohne berechtigten Grund 15 bis 50 € Geldstrafe oder Sperre von ein bis sechs Monaten; evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

Missbrauch des Schiedsrichterausweises

§ 99

Missbrauch des Schiedsrichterausweises 10 bis 30 € Geldstrafe.

Die Herstellung eines unechten Schiedsrichterausweises, die Verfälschung eines echten Schiedsrichterausweises, der Gebrauch eines unechten oder verfälschten Schiedsrichterausweises ein bis zwölf Monate Sperre, evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

Vorsätzliche Überschreitung der Spesensätze

§ 100

Vorsätzliche Überschreitung der Spesensätze 15 bis 150 € Geldstrafe, in schwereren Fällen Sperre bis zu sechs Monaten; evtl. Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste.

Unterlassung der Passkontrolle

§ 101 (V)

Unterlassung der Passkontrolle 10 bis 30 € Geldbuße.

Auflehnung gegen den Schiedsrichter

§ 102

1. Auflehnung eines Schiedsrichterassistenten gegen den Schiedsrichter 10 bis 30 € Geldstrafe, bei passiver Resistenz ein bis drei Monate Sperre.
2. Die §§ 94 bis 100 für Schiedsrichter gelten sinngemäß auch für Schiedsrichterassistenten.